

An den Landrat

Glarus, 19. Januar 2015

Bericht zur Effizienzanalyse "light"; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Effizienzanalyse „light“; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Glarus

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Fredo Landolt, Näfels
LR Vreni Reithebuch, Linthal
LR Jacques Marti, Sool
LR Christian Marti, Glarus
LR Thomas Tschudi, Näfels
LR Beny Landolt, Näfels (Ersatzmitglied)

Entschuldigt: LR Luca Rimini, Oberurnen

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LS Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretäre Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Samuel Baumgartner geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an LR
- SBE
- Synopse

1. Grundsätzliches

Nachdem der Landrat die Effizienzanalyse „light“ am 20. August 2014 im Grundsatz beraten hat, unterbreitet ihm der Regierungsrat vier Massnahmen in der Kompetenz der Landschaftsmeinde.

Die Massnahme A.24 sieht eine Reduktion des Nettoaufwands der Fischzuchtanstalt Mettlen in Netstal um rund 20'000 Franken vor. Die erbrachten Dienstleistungen sollen den Nutzern neu verrechnet werden. Zudem ist die Forderung von LR Matthias Schnyder bzgl. einer möglichen Teilverpachtung der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen aufgenommen worden. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen zudem auch für die Dienstleistungen der Jagdbehörde und der Wildhut Gebühren erhoben werden.

Im Rahmen der Massnahme C.8 soll der Rechtsanspruch auf eine Überbrückungsrente aufgehoben werden. Der Regierungsrat kann aber, wie vom Landrat gefordert, in finanziellen Härtefällen weiterhin eine Überbrückungsrente zusprechen. Für die Massnahme spricht im Wesentlichen, dass der Kanton – wie andere Arbeitgeber – zunehmend Schwierigkeiten hat, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Es gilt die vorhandenen Mitarbeiter möglichst lange im Erwerbsprozess zu halten. Da die Glarner Pensionskasse zudem den einheitlichen Umwandlungssatz in den Altern 63 bis 65 per 1. Januar 2015 abgeschafft hat, würde bei einer Beibehaltung des Status Quo die finanzielle Belastung des Kantons ansteigen.

Mit der Massnahme C.13 soll die Individuelle Prämienverbilligung auf die effektive Jahresprämie begrenzt werden. Heute erhalten einzelne Bezüger eine höhere Prämienverbilligung als sie effektiv Prämie bezahlen. Diese Regelung findet sich auch in anderen Kantonen.

Neben Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden haben auch Nichterwerbstätige (NE) einen Anspruch auf Familienzulagen. Die Massnahme C.30 sieht vor, dass diese – neben dem Kanton – auch selber Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen leisten müssen. Das Entlastungsziel für diese Massnahme wurde aufgrund eines Kantonsvergleichs von 20'000 auf 150'000 Franken erhöht.

2. Eintreten

Eintreten bleibt unbestritten.

3. Detailberatung

A.24 Fischerei (Fischzuchtanstalt Mettlen, Netstal)

Art. 9a Abs. 1 Bst. c Kantonaes Jagdgesetz und Art. 22a Abs. 1 Bst. c Kantonaes Fischereigesetz

Gemäss Auffassung der Kommission soll der Regierungsrat, wenn er bei den Gebühren für Führungen die Einzelheiten gemäss Absatz 3 regelt, Ausnahmen, insbesondere für Schulen, vorsehen. Es wäre störend, wenn die Schulen für diese interessanten und lehrreichen Führungen Gebühren bezahlen müssten.

C.8 Überbrückungsrenten

Art. 43 Abs. 3 Personalgesetz

Ein Mitglied fragt, welche Situationen der Regierungsrat unter finanziellen Härtefällen versteht.

Gemäss LS Widmer sei vor allem an Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten zu denken. Der Kanton beschäftige bereits heute eine gewisse Anzahl solcher Personen in geschützten Arbeitsplätzen. Diesen finanziell eher schlecht gestellten Personen soll mit einer Überbrückungsrente eine vorzeitige Pensionierung ermöglicht werden.

C.13 Individuelle Prämienverbilligung

Ein Mitglied bemerkt, dass aus gesetzgeberischer Sicht eine Behandlung der Massnahme im Rahmen der gleichzeitig laufenden Totalrevision des EG KVG zu bevorzugen gewesen wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat gemäss Ziffer IV der Vorlage die Kompetenz erhält die beiden Vorlagen zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des EG KVG verbindlich festzulegen.

Inhaltlich gibt es keine Bemerkungen zu dieser Massnahme.

C.30 Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Keine Bemerkungen.

4. Antrag

Die Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig, den Gesetzesänderungen betreffend die Effizienzanalyse „light“ zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Roland Goethe, Glarus
Kommissionspräsident